



Informationen zum Bereich der Betriebskostenförderung nach dem KiBiz

**Fachinformationstage
19. und 30. September 2019**

Renate Eschweiler/Sonja Hennings
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



Themen:

- **Entwurf des Gesetz(es) zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung**
 - Vorgesehene Änderungen im Bereich der Betriebskosten
- **Prüfung des LRH NRW**
 - Betreuungsverträge und Monatsdaten
 - Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz
- **Bewilligungsstand Ausbau U6**



Entwurf des Gesetz(es) zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

Was soll bleiben:

- grundsätzliche Förderung mittels Kindpauschalen
 - Planungsgarantie (bisheriger Passus bei mehrmaliger Inanspruchnahme der PG fällt weg)
 - Förderung der Miete (wie bisher Differenzierung zwischen „alten“ und „neuen“ Mietverträgen)
 - Zusätzlicher Zuschuss für Waldkindergartengruppen
 - Zusätzlicher Zuschuss für bereits am 28.02.2007 bestehende eingruppige Einrichtungen
 - grundsätzliche Förderung der Familienzentren und der plusKITAs
-



Wo sind Änderungen beabsichtigt:

- Änderungen im Bereich der Förderung der Kindertagespflege (§24)
- Die maximale Anzahl an Schließtagen wird auf 25 Tage reduziert (§27 Abs. 3)
- Jährliche Anpassung der Kindpauschalen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung (§ 37) und der Pauschalen für Kindertagespflege (§24 Abs. 2)
- Zusätzliche U3-Pauschale und Verfügungspauschalen fallen als separater Zuschuss weg und fließen in die Kindpauschale ein
- Änderung der Finanzierungsanteile (§§ 36,38)
(Landeszuschuss, Jugendamtszuschuss und Trägeranteile)
- Senkung des Konnexitätsanteils auf 19,01 % (§ 38 Abs. 3)
- Änderungen beim Verwendungsnachweis (§39)



-
- Veränderungen bei Rücklagen (§40)
 - Wegfall der Berücksichtigung der niedrigsten Planungsgarantie bei mehrmaliger Abrechnung der Planungsgarantie (§41)
 - Erhöhung des Landeszuschusses für Familienzentren (von 13.000 € auf 20.000 €, §43 Abs. 1) und Wegfall des Zuschusses i. H. v. 1.000 € für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf
 - Integration der bisherigen Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf in die plusKITA-Förderung der und damit Erhöhung des plusKITA-Zuschusses auf mind. 30.000 € (§§44, 45)
 - geplante neue Fördertatbestände zur Qualitätsverbesserung :
 - Landesförderung der Qualifizierung (§46)
 - Landesförderung der Fachberatung (§47)
 - Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§48)
-



Förderung der Kindertagespflege (§ 24)

Änderungen:

- Ausdrückliche Aufnahme des 15. März als Grundlage für die Bewilligung
 - Kindertagespflege als Bestandteil der Jugendhilfeplanung nun auch gesetzlich verankert
 - Jährliche Anpassung des Zuschusses
 - Abweichungen zwischen Planung und Inanspruchnahme werden im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt;
dies gilt auch für Abweichungen nach oben => Nachzahlung
-



Förderung der Kindertagespflege (§ 24 Absatz 6)

- NEU: Verwendungsnachweis für Kindertagespflege; Inhalt:
 - Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen erfüllen
 - Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege betreut werden und für die eine Pauschale geleistet wird
 - Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen
 - Bei erhöhter Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur –mindestens begonnenen- zusätzlichen Qualifikation



Änderung der Finanzierungsanteile (§§ 36, 38)

	Trägeranteil (in Prozent)	Zuschuss des Jugendamtes (in Prozent)	davon Landeszuschuss (in Prozent)
Kirchliche Träger	10,3	89,7	40,3
Freie Träger	7,8	92,2	40
Elterninitiativen	3,4	96,6	42,3
Kommunale Träger	12,5	87,5	40,2

Berechnung des Landeszuschusses an Jugendamt (§ 38 Abs. 5):

- Abzug: drei Prozent der Summe der beantragten Kindpauschalen, Zuschüssen zu Mieten, eingruppigen Einrichtungen und Waldkigagruppen in allen Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft



Änderungen beim Verwendungsnachweis (§39, 24)

- Festschreibung der Verwendung von KiBiz.web
 - Verlängerung der Abgabefrist
(Träger: 31.März, Jugendämter 30.Juni)
 - Begrenzung der Verwaltungskosten auf max. 3 % der
Gesamtjahres-Basisförderung (§ 39 Abs. 1 Nr. 4)
 - Zusätzl. nachzuweisen ist der Einsatz der neuen Zuschüsse zur
Qualitätsverbesserung (Förderungen nach §§46, 47, 48)
 - Verwendungsnachweis des Jugendamtes zur Kindertagespflege (s.o.)
-



Änderungen bei den Rücklagen (§ 40)

- Betriebskostenrücklage und Investitionsrücklage
- Maximale Rücklagenhöhe:
 - Betriebskostenrücklage:
10 % der Einnahmen nach §§33, 35,
43 I und 45 auf Grundlage der Meldung zum 15.03.
(=Kindpauschalen, Waldkiga, eingr. TE, Familienzentren,
plusKITA/Sprachförderung)
 - Investitionsrücklage:
3.000 € je zum 15.03. beantragter Kindpauschale
für Einrichtungen im Eigentum oder bei wirtschaftlicher
Gleichstellung
- Hinweis: Den Rücklagenhöchstbetrag übersteigende Beträge sind wie
bisher auch zu erstatten (Träger -> JA und JA -> Land)



Änderungen im Rahmen der plusKITA-Förderung (§§ 44, 45)

- Der bisherige separate Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf wird in die plusKITA-Förderung integriert
- Gewährung der bisherigen Mittel der zusätzl. Sprachförderung nach §21b KiBiz ist in Ausnahmefällen bis einschl. KGJ 24/25 möglich (im Rahmen der dem Jugendamt bewilligten plusKITA-Mittel)
- Die erforderliche Aufnahme in die Jugendhilfeplanung als plusKITA-Einrichtung i. S. d. §45 erfolgt i. d. R. unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre (§45 Abs. 2)
- plusKITA-Einrichtungen sollen eine sozialpädagog. Fachkraft, die i. d. R. über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Sprachförderbereich verfügt, mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen (§ 44 Abs. 3)



Landesförderung der Qualifizierung (§46)

- Zuschüsse für Praktikumsplätze für Auszubildende in Kindertageseinrichtungen (§46 Abs. 2,3):
 - Im ersten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung: 8.000 €
 - Im zweiten und dritten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung: 4.000 €
 - Im Anerkennungsjahr als Erzieher/in: 4.000 €
- Bewilligung auf der Grundlage der Meldung zum 15. März als Jahrespauschale
- Voraussetzung ist eine tarifliche /entsprechende Vergütung
- Jugendamt muss die Mittel an die Träger weiterbewilligen
- Nachweis der Mittelverwendung im Rahmen der KiBiz-Verwendungsnachweise (Verweis auf §45 Abs. 2 , S. 7)
- Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind nicht rücklagefähig, sondern zu erstatten (Verweis auf §45 Abs. 2 , S. 5)



Landesförderung der Qualifizierung (§46)

- Zuschüsse für angehende Kindertagespflegepersonen (§ 46 Abs. 4):
 - Für jede Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert: 2.000 €
- Bewilligung auf der Grundlage der Meldung zum 15. März
- Jahrespauschale
- Der Zuschuss muss zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden (Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses)
- Jugendamt weist die zweckentsprechende Mittelverwendung nach bis zum 30. Juni (über KiBiz.web)
- Nicht verwendete Mittel sind nicht rücklagefähig, sondern zu erstatten



Landesförderung der Fachberatung (§47)

- Die Förderung pro Jugendamt ergibt sich aus den geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Meldung zum 15. März
- Keine gesonderte Beantragung erforderlich
- Zuschuss i. H. v. 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung und 500 Euro je Kindertagespflegeperson
- Weiterleitung der Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen, bzw. an die zuständige Fachberatungsstelle weiter (Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses)
- Das Jugendamt weist die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Land nach (über KiBiz.web bis zum 30. Juni)
- Nicht verwendete Mittel sind nicht rücklagefähig, sondern zu erstatten



Landesförderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§48)

- Der Anteil des Jugendamtes an den vom Land zur Verfügung gestellten Beträgen ergibt sich für die KGJ 20/21 – 24/25 aus der Anzahl der für das KGJ 19/20 beantragten Kindpauschalen im Verhältnis zur landesweiten Beantragung
- Keine gesonderte Beantragung erforderlich
- Weiterleitung der Mittel mit einer Erhöhung um 25 Prozent an die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, bzw. an die Anstellungsträger weiter (Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses)
- Das Jugendamt weist die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Land nach (über KiBiz.web bis zum 30. Juni)
- Nicht verwendete Mittel sind nicht rücklagefähig



Landesförderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§48)

Berechnungsbeispiel

Landesweit beantragte Kindpauschalen zum 15.03.2019	648.476,00
Beantragte Kindpauschalen eines Jugendamtes zum 15.03.2019	2.136,16
Anteil der KP des Jugendamtes an der Gesamtzahl der KP etwa	0,33 %

0,33% von 40 Mio. Euro im Kita-Jahr 2020/2021 ergibt einen
Zuschuss gem. § 48 in Höhe von **132.000 €**



Verbot zusätzlicher Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 51 Abs. 1)

Neue Regelung in § 51 Abs. 1 S. 4:

„Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten **weitere Teilnahmebeiträge für Eltern ausgeschlossen.**“

Ausnahme:

Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gelten nicht als Teilnahme- oder Kostenbeiträge (§ 51 Abs. 1 S. 6)



Auswirkungen der geplanten KiBiz-Revision auf die investive Förderung

§ 55 Absatz 2

- Zweckbindung für seit 2008 neu geschaffenen Plätze läuft weiter und gilt als erfüllt, wenn sie vorrangig mit U3-Kindern belegt werden
 - Voraussetzung: Beschluss der örtlichen Jugendhilfeplanung
 - Regelung gilt nur für die Zukunft - also für Zweckbindungszeiten ab dem Kita-Jahr 2020/2021
-



KiBiz.web 2.0

- Mit dem neuen Gesetz erhält KiBiz.web ein Upgrade für den Bereich der Betriebskostenförderung
- Neue Benutzeroberfläche; optische Anpassung an andere Module von KiBiz.web
- Neuer Server
- Mehr Leistung
- Alle vorherigen Kindergartenjahre können nach wie vor eingesehen werden



Betreuungsverträge und Monatsdaten (Prüfung LRH NRW)

- Grundlage für die finanzielle Förderung ist der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag (§18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz)
- Alle förderrelevanten Daten müssen sich daher aus dem individuellen Betreuungsvertrag ergeben:
 - Name des Kindes, Geburtsdatum, Betreuungszeit, Datum der Aufnahme des Kindes, Unterschrift beider Vertragsparteien
- Der Betreuungsvertrag sowie etwaige Änderungen sollen schriftlich abgeschlossen werden (Nachweispflicht)
- Die seitens des Trägers in KiBiz.web einzupflegenden Kinddaten, aus denen die Monatsdaten generiert werden, müssen den abgeschlossenen Betreuungsverträgen entsprechen
- Die Kind- und Monatsdaten sind -zusammen mit den Betreuungsverträgen- von den Jugendämtern zu prüfen



- Hier ist mindestens ein stichprobenartiger Abgleich erforderlich
- Dies setzt voraus, dass die abgeschlossenen Betreuungsverträge eindeutig den Kinddaten in KiBiz.web zugeordnet werden können
- Die Jugendämter haben darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Zuordnung/Prüfung möglich ist
 - Die Träger sollen daher Listen vorhalten, aus denen Name und Geburtsdatum des Kindes einerseits sowie die eindeutige Kind-ID aus KiBiz.web andererseits hervorgehen.
- Betreuungsverträge und alle, dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren (§20 Abs. 4 KiBiz)
- Vgl. hierzu auch Rundschreiben Nr. 42/863/2014 vom 29.07.2014 und Nr. 42/16/2019 vom 02.08.2019



Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz

- „Bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, sind dem Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. November, 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.“
- D. h. Mittel, die das LJA bewilligt **und bereits ausgezahlt** hat, die vom Jugendamt jedoch nicht weiterbewilligt und somit ebenfalls nicht ausgezahlt wurden, sind **zeitnah** (und nicht erst im Rahmen der letzten Meldung zum 31.07. oder gar erst bei der Endabrechnung) wieder zurück zu geben
- Erfolgt keine oder eine zu späte Meldung im Kindergartenjahr ist seitens des Landesjugendamtes zu prüfen, inwieweit Zinsen erhoben werden müssen.



Aktuelle Informationen zur „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“

- Die zur Verfügung stehenden Bewilligungsmittel in Höhe von rund 130 Millionen Euro für das Rheinland sind bis auf einen Restbetrag ausbewilligt
- Für vorliegende Anträge, die vor dem 08.01.2019 begonnen wurden, werden wir uns bemühen, noch eine Bewilligung aus diesem Programm auszusprechen, sofern diese kurzfristig Bewilligungsreife erlangen können
- Dafür müssen bereits bewilligte Maßnahmen, die erst ab oder nach dem 08.01.2019 begonnen wurden, dem „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ neu zugeordnet werden
- Bei Neuuzuordnung Kontaktaufnahme im Einzelfall



„Kita-Investitionsprogramm NRW 2025“

- Förderung für Maßnahmen, die ab dem 08.01.2019 begonnen wurden
- keine Jugendamtsbudgets; aber max. 25% des Gesamtansatzes stehen für Erhaltungsmaßnahmen (Qualitätssteigerung und Sanierung) zur Verfügung
- bereits vorliegende bewilligungsreife Anträge, bei denen die Maßnahmen ab dem o. g. Stichtag begonnen wurden, werden wir in Kürze aus diesem Landesprogramm bewilligen können
- die auf der Internetseite des LJA abrufbaren Antragsformulare wurden entsprechend an das neue Programm angepasst – **bitte zur Antragstellung nur noch die neuen Formulare benutzen!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
